

VERORDNUNG (EG) Nr. 1904/96 DES RATES
vom 27. September 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 über Beihilfen für den Schiffbau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) sowie die Artikel 94 und 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossene Übereinkommen über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie⁽⁴⁾ ist noch nicht in Kraft getreten.

Somit ist auch die Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Beihilfen für den Schiffbau⁽⁵⁾ noch nicht anwendbar.

Gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung gelten bis zum Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens, längstens

jedoch bis 1. Oktober 1996, übergangsweise weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 90/684/EWG⁽⁶⁾.

Für den Fall, daß das Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens bis nach dem 1. Oktober 1996 verschoben wird, muß der Rat geeignete Maßnahmen treffen. Die Verordnung (EG) Nr. 3054/95 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Inkrafttreten des genannten Übereinkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 90/684/EWG.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. LOWRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 213 vom 23. 7. 1995, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 20. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 375 vom 30. 12. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 31. 12. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/73/EG (AbI. Nr. L 351 vom 31. 12. 1994, S. 10).